

## **Studiengänge**

**„Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ (GSKS)**  
Bachelor of Arts (B.A.)

**und**

**„Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ (MNW)**  
Bachelor of Science (B.Sc.)

Professionalisierungsbereich:  
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

## **Ergänzende Regelungen**



**Universität Hildesheim**

Fachbereich I: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

## § 1

### Zweck der Ergänzenden Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für Studierende des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“. Sie ergänzen insbesondere § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge „Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ (GSKS) (Bachelor of Arts) und „Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ (MNW) (Bachelor of Science).

## § 2

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup> Bei Wahl des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ soll das Bachelor-Studium den ersten Teil der universitären Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen gewährleisten. <sup>2</sup> Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachpraktische Kenntnisse sowie grundlegende fachbezogene Vermittlungskompetenz in den Unterrichtsfächern erwerben. <sup>3</sup> Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeit entwickeln, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen einer insbesondere schulischen Lehrtätigkeit zu erkennen sowie die in den berufsvorbereitenden Praktika erworbenen Erfahrungen theoriebezogen zu reflektieren.

## § 3

### Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup> Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 3 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge GSKS und MNW. <sup>2</sup> Darüber hinaus gelten für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ folgende spezifische Regelungen bezüglich der Verteilung der 66 Credits:

<b>1. Schlüsselqualifikationen</b>			<b>15 Credits</b>
davon	1.1	nicht-schulisches Praktikum	6 Credits
	1.2	Modul Informations- und Kommunikations- technologie im Unterricht	3 Credits
	1.3	Modul Wahlangebot im Wahlpflichtfach	6 Credits
<b>2. Berufswissenschaften</b>			<b>51 Credits</b>
davon	2.1	Pädagogik / Schulpädagogik	15 Credits
	2.2	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits
	2.3	Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	9 Credits
	2.4	Psychologie	9 Credits
	2.5	Wahlpflichtfach Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie	12 Credits

## § 4

### Modularisierung und Vergabe von Credits

(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 4 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge GSKS und MNW gelten für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ die in Absatz (2) beschriebenen Besonderheiten.

(2) Die Dauer eines Moduls soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Ausnahmen regeln die zuständigen Studienordnungen. <sup>3</sup> § 12 der Ergänzenden Regelungen bleibt unberührt.

## § 5

### Studienleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen im Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ sind die für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlichen Leistungen, die nicht bewertet werden. <sup>2</sup>Der Arbeitsaufwand für das Studium ergibt sich aus den Studienleistungen und den Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Zu den Studienleistungen im Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ gehört in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Bei auf Beteiligung der Studierenden ausgerichteten Veranstaltungsformen wie z. B. Seminaren, Übungen etc. wird als Studienleistung eine regelmäßige aktive Teilnahme erwartet. <sup>3</sup>Zu den Studienleistungen zählen zudem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen im Selbststudium einschließlich der Lösung von Übungsaufgaben u. ä.

## § 6

### Fächerkombinationen

(1) Im Hinblick auf die Vorschriften der bisher die universitäre Lehramtsausbildung regelnden „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) i. d. Fassung vom 15.04.1998 wird Studierenden mit Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ (Lehramtsoption) dringend empfohlen, bezüglich der Kombination von Erst- und Zweifach (Unterrichtsfächer) die Empfehlungen der Absätze (2) bis (4) zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Grundschule anstreben, sollen das Fach Deutsch oder Mathematik als Erst- oder Zweifach belegen. <sup>2</sup>Studierende, die eine Unterrichtstätigkeit im Fach Sachunterricht anstreben, wählen eines der Bezugsfächer mit Sachunterricht aus (Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Wirtschaft) und kombinieren dieses mit dem Fach Deutsch oder Mathematik.

<sup>3</sup>Weiterhin können die Fächer Deutsch und Mathematik miteinander oder mit einem der Fächer Englisch, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunst, Musik und Sport kombiniert werden.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Haupt- oder Realschule anstreben, sollen eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Wirtschaft wählen. <sup>2</sup>Sie können diese entweder untereinander oder mit den Fächern Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Physik, Politikwissenschaft oder Sport kombinieren. <sup>3</sup>Die Empfehlung, eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Wirtschaft zu belegen, entfällt, wenn zwei der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik studiert werden.

(4) Studierende, die als Unterrichtsfach Politikwissenschaft oder Politikwissenschaft mit Sachunterricht wählen, müssen im Professionalisierungsbereich das Wahlpflichtfach Philosophie belegen.

## § 7

### Schlüsselqualifikationen

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Schlüsselqualifikationen müssen die Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Credits erbringen. <sup>2</sup>Davon entfallen gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1.2 dieser ergänzenden Regelungen drei Credits auf den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht. <sup>3</sup>Weitere sechs Credits entfallen auf das nichtschulische Praktikum.

(2) <sup>1</sup>Die verbleibenden sechs Credits sind in Veranstaltungen in dem gemäß § 3 unter 2.5 gewählten Wahlpflichtfach (Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie) zu erbringen.

## **§ 8**

### **Informations- und Kommunikationstechnologie**

(1) <sup>1</sup>Zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht“ nachzuweisen, für das ein Arbeitsaufwand von 3 Credits veranschlagt wird. <sup>2</sup>Das zugehörige Praktikum führt ein in die niedersächsische Konzeption der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht. <sup>3</sup>Es vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ausgewählten Standardprogrammen und geeigneter Lernsoftware für den Unterricht. <sup>4</sup>Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>5</sup>Die Kreditierung erfolgt im Rahmen der Schlüsselqualifikationen. <sup>6</sup>Alternativ kann auch eine fachbezogenes computerorientiertes Praktikum mit einschlägigem Inhalt und gleichem Umfang (3 Credits) besucht werden. <sup>7</sup>Diese Veranstaltung ist dann allerdings im Rahmen des entsprechenden Fachmoduls nicht mehr kreditierbar.

## **§ 9**

### **Projekt**

(1) <sup>1</sup>Zur Gewinnung von Kompetenzen im Bereich der Projektplanung und –durchführung sollen die Studierenden im Rahmen der angebotenen Module ein Projekt durchführen. <sup>2</sup>Das Projekt ist eine Studienleistung, die als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden erbracht wird. <sup>3</sup>Sie ist einem Fach zuzuordnen. Es soll sich in der Regel über nicht mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>4</sup>Der zugehörige schriftliche Projektbericht und das zugehörige abschließende Projektgespräch können regulär für die Lehrveranstaltung vorgesehene Prüfungsleistung ersetzen bzw. eine Teilprüfungsleistung innerhalb der Modulprüfung darstellen. <sup>5</sup>Die Anzahl der für das Modul vorgesehenen Credits erhöht sich durch die Tatsache, dass das Projekt im Rahmen des Moduls absolviert wird, nicht. <sup>6</sup>Das Projekt wird jedoch gesondert bescheinigt.

## **§ 10**

### **Fächerübergreifende Lehrangebote**

(1) <sup>1</sup>Allen Studierenden wird empfohlen, im Verlauf ihres Studiums fächerübergreifende Lehrangebote wahrzunehmen.

(2) Als fächerübergreifende Lehrangebote gelten Lehrveranstaltungen, in denen die Möglichkeit geboten wird, neben den fachwissenschaftlichen bzw. didaktischen Inhalten, Kompetenzen in den Bereichen

- ästhetische Bildung
- fächerübergreifenden Lernfeldern

zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Ästhetische Bildung zielt auf die Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit sowie die Entwicklung von Qualitätskriterien und Urteilsfähigkeit. <sup>2</sup>Der Nachweis über den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der ästhetischen Bildung wird durch eine diesen Aspekt besonders berücksichtigende geeignete Studienleistung oder Prüfungsleistung erbracht und

gesondert bescheinigt. <sup>3</sup>Die Anzahl der für das Modul vorgesehenen Credits erhöht sich dadurch nicht.

(4) <sup>1</sup>Fächerübergreifende Lernfelder ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. <sup>2</sup>Hierzu gehören z. B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, globale Ungleichheiten, Medienerziehung, Umweltbildung, Neue Technologien. <sup>3</sup>Der Nachweis über den Erwerb der geforderten Kompetenzen in den fächerübergreifenden Lernfeldern wird im Rahmen entsprechender Fachmodule erworben und gesondert bescheinigt. <sup>4</sup>Die Anzahl der für das Modul vorgesehenen Credits erhöht sich dadurch nicht.

## § 11 Praktika

(1) **Schulische Praktika:** Die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktischen Studien I – III (im ersten und zweiten Semester) ist Voraussetzung zur Anmeldung für das Allgemeine Schulpraktikum, das in der Regel zwischen dem dritten und vierten Semester absolviert wird.

(2) Für die Schulpraktischen Studien einschließlich Vor- und Nachbereitung wird ein Arbeitsaufwand von 6 Credits (= 180 Stunden), für das Allgemeine Schulpraktikum ein Arbeitsaufwand von 9 Credits (= 270 Stunden) veranschlagt.

(3) Anforderungen, Inhalte und Verfahrensfragen sind in der Praktikumsordnung geregelt. (*in Vorbereitung*).

(4) **Außerschulisches Praktikum:** Im Rahmen der für den Bereich Schlüsselqualifikationen vorgesehenen Credits absolvieren die Studierenden des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ ein Betriebspraktikum oder ein Sozialpraktikum als außerschulisches Praktikum.

(5) <sup>1</sup>Für Studierende mit Fach Wirtschaft oder Wirtschaft mit Sachunterricht ist ein Betriebspraktikum verpflichtend, für Studierende mit Fach Sport ein Vereinspraktikum. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Fächerkombination Wirtschaft und Sport ist ein Betriebspraktikum zu absolvieren.

(6) <sup>1</sup>Das außerschulische Praktikum hat einen Umfang von 6 Credits (= 180 Stunden) einschließlich Vor- und Nachbereitung. <sup>2</sup>Es soll nicht vor dem vierten Semester abgeleistet werden.

(7) <sup>1</sup>Studierende des Faches Wirtschaft oder Wirtschaft mit Sachunterricht können das Betriebspraktikum bereits nach dem ersten Semester machen, sofern sie das entsprechende Vorbereitungsseminar besucht haben.

(8) Folgende Tätigkeiten werden auf Antrag auf das außerschulische Praktikum angerechnet, wenn sie den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praktikums entsprechen

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen,
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,

- d) eine mindestens einjährige selbständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) die mindestens einjährige selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst) werden nicht als gleichwertig anerkannt. Bei Tätigkeiten, die nicht ganzjährig ausgeübt wurden ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit - umgerechnet – eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.

## **§ 12**

### **Auslandsaufenthalte**

- (1) Grundsätzlich wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren oder das außerschulische Praktikum im Ausland zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Bei Wahl des Faches Englisch ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Aufenthalt in einem englischsprachigen Land vorgesehen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Studienordnung des Faches.
- (3) Über die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet, abhängig vom Fach, für das die Leistungen angerechnet werden sollen, der Prüfungsausschuss GSKS oder MNW in Abstimmung mit dem Fach.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren, gelten die Grenzen für die Dauer von Modulen insoweit nicht, als sie die Möglichkeit haben müssen, nach Rückkehr unmittelbar im Studium fortfahren zu können. <sup>2</sup>Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren wollen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, in mehrsemestrigen Modulen, die durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden, Teilprüfungen abzulegen.
- (5) Für Studierende, für die die Regelungen des Abs. 4 gelten, kann der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module oder Teilmodule zulassen, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden.

## **§ 13**

### **Studienberatung**

- (1) Grundsätzlich wird allen Studierenden empfohlen, sich regelmäßig ab Beginn des Studiums bei der Fachstudienberatung hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiums beraten zu lassen.
- (2) Insbesondere im Zusammenhang mit der Absolvierung des außerschulischen Praktikums sowie bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte darüber hinaus eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bzw. das Akademische Auslandsamt erfolgen.

**§ 14**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.